



Der neue Rechtsrahmen und die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch

- Entwicklungsworkshop Fernstudiengänge

Umstellung auf die neue Rechtslage

- Zeitliche Planung: Verlängerung der Verfahrensdauer (zusätzliche Verfahrensstufe AR, Möglichkeit der Mängelbeseitigung vor Akkreditierungsentscheidung)
- Alternative 1: Durchführung von Verfahren nach alter Rechtslage (Vertragsschluss noch 2017, Folge: „doppelter Akkreditierungsjahrgang“ mit starker Auslastung der Gutachter)
- Alternative 2: Überbrückung mit vorläufigen Genehmigungen (in Neuverfahren über Landesministerium, bei Reakkreditierungen bis 2019 durch spätere AR-Regelung)

Studiengänge der FernUniversität im alten Verfahren

- Porträt von FernUniversität und Studiensystem als erster Teil jedes Antrags, dann erst „Pflichtteil“ für Studiengang
- AR-Handreichungen „Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch“ (2010) und „E-Learning“ (2007) bei Antragserstellung und interner Antragsprüfung kaum genutzt – Agentur-Handreichungen hierfür geeigneter, da für alle Kriterien konkrete Fragen / Indikatoren vorhanden
- Benutzung der profilspezifischen Handreichungen auf Agentur- bzw. Gutachterseite aber spürbar mit Blick auf Lerninfrastrukturen und -materialien sowie Betreuungsformate

Konkrete Herausforderungen durch die neue Rechtslage

- Porträt der FernUniversität rückt durch Seitenvorgabe für Selbstbericht in den Anhang: weniger prominente Darstellung des Studiensystems, nur Kurzporträt (1 S.) im Haupttext
- Evtl. schlechterer Zugang zur Entscheidungsinstanz (AR mit sehr vielen parallelen Verfahren; Rückkopplung durch Mängelbeseitigungsschleife nur mit zusätzlichem Zeitaufwand)
- AR-Raster bedarf für die Antragserstellung wohl der Operationalisierung (evtl. eigenständiger Rückgriff auf die früheren Agentur-Handreichungen)

Fernstudiengänge im neuen Verfahren

- Große Vielfalt bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch erschwert Erstellung von Handreichungen auf mittlerer Ebene zwischen MRVO und Selbstbericht
- Auch Fortwirken und inoffizielle Verwendung der älteren Dokumente in der Praxis zu erwarten
- Agenturen (und deren Kooperationspartner wie das GNW) sollten Gutachter weiterhin für das spezielle Profil von Studiengängen und Hochschulen sensibilisieren

Weitergehende Überlegungen

- Eigenart der Studiengänge mit besonderem Profilanspruch nicht nur in organisatorischen und technischen Merkmalen, sondern auch im Studierverhalten der Zielgruppe sehen
- Letztlich sollte und wird aber gar nicht die Besonderheit dieser Studiengänge die Bewertung bestimmen, sondern die Erfüllung des wissenschaftlichen Anspruches wie bei jedem anderen akkreditierten Studiengang auch